

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.06.2015

Geschäftszahl

Ra 2015/03/0020

Rechtssatz

§ 41 Abs 1 lit h Stmk JagdG 1986 knüpft nicht gänzlich undifferenziert an wiederholte Übertretungen des Stmk JagdG 1986 an, vielmehr ist der Unrechtsgehalt des gesetzlich verpönten Verhaltens bei einer administrativrechtlichen Folge von Verwaltungsübertretungen maßgeblich. So hat der Verfassungsgerichtshof ausgesprochen, dass auch administrative Maßnahmen, die als Folge von Verwaltungsübertretungen gesetzt wurden, Art und Schwere der zugrunde liegenden Verwaltungsübertretungen berücksichtigen müssen (Hinweis E des VfGH vom 14. Juni 2014, G 6/2014, mwH).